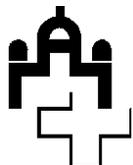


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



20.3625 s Mo. Ständerat (Zanetti Roberto). Wirksamer Trinkwasserschutz durch Bestimmung der Zuströmbereiche

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 17. November 2020

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 16./17. November 2020 die Motion geprüft, die Ständerat Roberto Zanetti am 16. Juni 2020 eingereicht und der Ständerat am 17. September 2020 angenommen hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, im Sinne eines vorsorgenden Trinkwasserschutzes dafür zu sorgen, dass systematisch Zuströmbereiche ausgeschieden werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 5 Stimmen bei 3 Enthaltungen, Ziffer 1, 3 und 4 der Motion anzunehmen und Ziffer 2 abzuändern (siehe Pt. 4 des Berichtes).

Eine Minderheit (Page, Egger Mike, Rügger, Steinemann, Wobmann) beantragt, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Munz (d), Bulliard (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Bastien Girod

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 2. September 2020
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Änderungsantrag der Kommission
- 5 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zum gezielten Schutz des Grundwassers (und damit eines wesentlichen Teils unseres Trinkwassers) die rechtlichen Grundlagen wie folgt zu schaffen beziehungsweise anzupassen:

1. Die Pflicht der Kantone zur Bestimmung der Zuströmbereiche für alle im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen von regionaler Bedeutung, sowie anderer Grundwasserfassungen, bei welchen die Gefahr einer Verunreinigung besteht, wird im Gesetz verankert. Diese Zuströmbereiche müssen bis 2035 bestimmt werden.
2. Um eine zügige Umsetzung sicherzustellen, werden 40 Prozent des anrechenbaren Aufwandes für die Bestimmung der Zuströmbereiche vom Bund subventioniert. Dabei soll eine rückwirkende Finanzierung möglich sein, wenn die Arbeiten nach dem 1. Januar 2020 begonnen wurden.
3. Die Kantone sind zu verpflichten, dem Bund dazu innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der entsprechenden Gesetzesvorschriften eine Planung zur Bestimmung der Zuströmbereiche vorzulegen.
4. Die Kantone sind zur periodischen Berichterstattung über den Stand der Umsetzung der Planung zur Bestimmung der Zuströmbereiche und der darin festgelegten Massnahmen zum Schutz der Wasserqualität zu verpflichten.
5. Im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen dürfen nur Pflanzenschutzmittelprodukte eingesetzt werden, welche nicht zu Abbauprodukten im Grundwasser mit Konzentrationen von über 0,1 Mikrogramm pro Liter führen (siehe Antwort des Bundesrates zu Mo. 19.4314, Moser: Trinkwasser durch die Verschärfung der Zulassung besser schützen).

1.2 Begründung

Grundwasser wird durch die Versickerung von Regenwasser gebildet. Dabei werden verschiedene Stoffe vom Boden ins Grundwasser ausgewaschen. Das Gebiet, aus welchem das Grundwasser einer Trinkwasserfassung stammt, ist der Zuströmbereich. Die Wasserqualität des Trinkwassers wird also direkt durch die Bodenbelastung in ihrem Zuströmbereich geprägt. Besonders Verunreinigungen mit den Abbauprodukten von Chlorothalonil sind im Mittelland sehr verbreitet. Weil die Bodenschicht die Verunreinigungen speichern und den Transport verlangsamen, treten Verunreinigungen zum Teil erst Jahre oder Jahrzehnte nach deren Einsatz im Trinkwasser auf und können auch nach deren Einsatzverbot noch viele Jahre weiter aus der Bodenschicht ausgewaschen werden und so das Trinkwasser belasten.

Heute müssen die Kantone die Zuströmbereiche nur dann festlegen, wenn das Grundwasser in der Fassung bereits verunreinigt ist oder die Gefahr einer Verunreinigung besteht. Verunreinigungen sollten dann durch gezielte Massnahmen in der Bewirtschaftung reduziert werden. Bis heute sind jedoch viel weniger Zuströmbereiche ausgeschieden, als aufgrund der aktuellen Verunreinigungen nötig wäre.

Gemäss Stellungnahme des Bundesrates zu den Mo. 20.3022 (Wettstein Felix) und 20.3052 (Fluri) wurden bisher "von den Kantonen jedoch erst wenige Zuströmbereiche ausgeschieden. Damit die Qualität des Grundwassers in der Schweiz langfristig garantiert werden kann, sind die Kantone angehalten, rasch möglichst die Zuströmbereiche auszuscheiden. Mit einer angepassten Nutzung der Zuströmbereiche können ein nachhaltiger Schutz der Wasserversorgung und eine gute Trinkwasserqualität garantiert werden."

Genau dies will die vorliegende Motion! Um den Schutz der Trinkwasserqualität zu gewährleisten, müssen die Zuströmbereiche in Zukunft für alle Grundwasserfassungen, die im öffentlichen



Interesse sind, festgelegt werden. Dieser Zuströmbereich muss wie ein Anlageteil der zur Wasserversorgung gehört betrachtet werden. Durch das Management der Nutzung des Zuströmbereiches können dann bestehende Verunreinigungen beseitigt und neue Verunreinigungen verhindert werden.

Ein entsprechender präventiver Schutz des Zuströmbereiches ergänzt die geplanten Massnahmen gemäss AP 22+ und der Pa. Iv. UREK-S 19.475 in gezielter Weise und soll nachträgliche, äusserst aufwändige Sanierungsmassnahmen unnötig oder mindestens kostengünstiger machen.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 2. September 2020

Ein wichtiges Anliegen der Motion (Ziffer 5) wurde inzwischen durch den Entscheid der WAK-S vom 3. Juli 2020 im Rahmen der Pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" aufgenommen. Demnach dürfen im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen nur Pflanzenschutzmittelprodukte eingesetzt werden, welche nicht zu Abbauprodukten im Grundwasser mit Konzentrationen von über 0.1 Mikrogramm pro Liter führen. Dadurch würde ein wichtiges Anliegen der beiden Volksinitiativen "Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung - Keine Subventionen für den Pestizid- und den prophylaktischen Antibiotika-Einsatz" und "Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide" aufgenommen und sachgerecht umgesetzt. Der Bundesrat begrüsst diesen Lösungsansatz auch ausdrücklich in seiner Stellungnahme zur Pa. Iv. 19.475 vom 19. August 2020. Da sich die WAK-S in ihrer Pa. Iv. 19.475 bereits dem Punkt 5 dieser Motion angenommen hat, lehnt der Bundesrat die vorliegende Motion aus formellen Gründen ab.

Bei einer Annahme der Motion im Erstrat behält sich der Bundesrat vor, im Zweitrat lediglich die Annahme der Ziffern 1 bis 4 der Motion zu beantragen. Die Ziffern 1 bis 4 bilden die Voraussetzung für die Umsetzung von Ziffer 5. Dadurch könnten die Zuströmbereiche für alle im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen von regionaler Bedeutung sowie für andere Grundwasserfassungen, bei welchen die Gefahr einer Verunreinigung besteht, festgelegt werden. Damit dies möglichst rasch erfolgt, ist eine Mitfinanzierung der Bestimmung dieser Zuströmbereiche und die Vollzugskontrolle durch den Bund nötig, wie es die Motion fordert. Für den Bund resultieren daraus voraussichtliche Kosten von insgesamt rund 20 Millionen Franken über etwas mehr als zehn Jahre.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Am 17. September 2020 wurde Ziffer 5 der Motion zurückgezogen, woraufhin die Vorsteherin des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die übrigen Ziffern der Motion zur Annahme empfahl. Der Ständerat hat die Ziffern 1 bis 4 der Motion ohne Gegenstimme angenommen.

4 Änderungsantrag der Kommission

Die Kommission beantragt, den Text von Ziffer 2 der Motion wie folgt abzuändern:

2. Um eine zügige Umsetzung sicherzustellen, werden 40 Prozent des anrechenbaren Aufwandes für die Bestimmung der Zuströmbereiche vom Bund subventioniert, sofern die Arbeiten bis



31. Dezember 2030 abgeschlossen sind. Dabei soll eine rückwirkende Finanzierung möglich sein, wenn die Arbeiten nach dem 1. Januar 2020 begonnen wurden.

5 Erwägungen der Kommission

Der Grossteil des Schweizer Trinkwassers wird aus dem Grundwasser entnommen. In vielen Grundwasservorkommen sind erhöhte Konzentrationen von Pflanzenschutzmitteln und ihren Abbauprodukten zu finden, vor allem in Ackerbaugebieten. Die Kommission unterstützt die Forderung, die nutzbaren Grundwasservorkommen besser vor solchen stofflichen Belastungen zu schützen. Sie ist überzeugt, dass klar bestimmte Zuströmbereiche nötig sind, um den Grundwasserschutz voranzubringen.

Ein Zuströmbereich umfasst das Gebiet, aus dem rund 90 Prozent des Grundwassers stammen, das zu einer Grundwasserfassung gelangt. Im Vergleich zu den Grundwasserschutzzonen, die die unmittelbare Umgebung der Trinkwasserfassung abdecken, umfasst der Zuströmbereich ein grösseres Gebiet, das sich über mehrere Quadratkilometer erstrecken kann. Seit 1999 müssen die Kantone Zuströmbereiche ausscheiden, wenn das Wasser bereits verunreinigt ist oder akut eine Verunreinigung droht. Aktuell verfügen etwa 60 der insgesamt 18'000 Grundwasserfassungen über einen Zuströmbereich. Die Motion fordert, dass im Sinne des Vorsorgeprinzips deutlich mehr Zuströmbereiche bestimmt werden: Bis 2035 sollen die Kantone Zuströmbereiche all jener Grundwasserfassungen bezeichnen, die im öffentlichen Interesse liegen und von regionaler Bedeutung sind. Diese gesetzlich verankerte Bestimmungspflicht soll auch für alle Fassungen mit Verschmutzungsgefahr gelten.

Die Kommission stimmt den Ziffern 1, 3 und 4 der Motion zu und bekräftigt damit die Notwendigkeit einer Neuregelung. Für die Kommission ist es wichtig, das Bestimmen von Zuströmbereichen klar vom Festlegen spezifischer Massnahmen in diesen Bereichen zu unterscheiden. Ziffer 5 der Motion, die den Einsatz bestimmter Pflanzenschutzmitteln im Zuströmbereich eingeschränkt hätte, ist im Ständerat zurückgezogen worden. Die Frage, ob die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Zuströmbereich angepasst werden soll, wird nun im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 der WAK-S diskutiert. Die Motion selbst konzentriert sich auf planerische Aspekte. Aus Sicht der Kommission kann mithilfe der Zuströmbereiche die nötige solide Basis für einen vorsorgenden Grundwasserschutz geschaffen werden.

Die Kommission hält fest, dass die Bestimmung der Zuströmbereiche aufwendig ist. Für sie ist es deshalb angemessen, dass der Bund die Kantone bei ihrer neuen Aufgabe finanziell unterstützt, indem er 40 Prozent der Kosten übernimmt. Allerdings will die Kommission den Zeithorizont in Ziffer 2 einschränken: Der Bund soll nur jene Arbeiten subventionieren, die die Kantone bis Ende 2030 abschliessen. Mit diesem Änderungsantrag möchte die Kommission eine rasche Umsetzung erreichen.

Die Minderheit spricht sich gegen das Anliegen der Motion aus. Sie hält die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen für ausreichend, um die Qualität des Trinkwassers zu gewährleisten, und verweist dabei auf die bestehenden Grundwasserschutzzonen. Aus Sicht der Minderheit würde das Ausscheiden von grossflächigen Zuströmbereichen zu Unsicherheiten führen, insbesondere was die zukünftige Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen in diesen Gebieten betrifft. Die Minderheit betont, die Landwirtschaft unternehme bereits grosse Anstrengungen zur Reduktion der Risiken von Pflanzenschutzmitteln im Grundwasser.